**Musterschriftsatz: Eilrechtsschutz bei Fristablauf nach Vollzugsaussetzung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 80 Abs. 4 VwGO)**

Hamburg/Frankfurt am Main, 02.10.2020

**Anlass:** Zu Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie sind die Grenzen zwischen den europäischen Staaten geschlossen worden. Dublin-Überstellungen waren dadurch vorübergehend praktisch nicht durchführbar. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat – als einzige Asylbehörde in Europa – darauf reagiert, indem es in einer Vielzahl von Verfahren formell den Vollzug der Abschiebungsanordnung aussetzte (§ 80 Abs. 4 S. 1 VwGO). Im nationalen Recht ist dies der Anordnung vorläufigen Rechtsschutzes durch das Verwaltungsgericht gleichgestellt. Umstritten ist, ob die Vollzugsaussetzung durch das BAMF auch unionsrechtlich die Wirkung einer Unterbrechung der Überstellungsfrist hat (Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Art. 27 Abs. 3, 4 Dublin-III-Verordnung). Wäre dies der Fall, würde die Überstellungsfrist nach Aufhebung der Vollzugsaussetzung durch das BAMF vollständig neu gestartet werden. Die Frage ist relevant dafür, ob während der durch die Pandemie erzwungenen Unterbrechung der Dublin-Überstellungen die Fristen weitergelaufen sind, die Bundesrepublik also in einer erheblichen Zahl von Verfahren zuständig für das Asylverfahren geworden ist, oder ob die Betroffenen weiter mit einer Überstellung rechnen müssen. Zudem hat die Frage politische Brisanz, da andere Mitgliedstaaten, z. B. [Italien](https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-hoffnung-corona-1.4909389) und [Österreich](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Schreiben-an-das-BAMF.pdf), kritisch auf das deutsche Ansinnen reagiert haben, die Überstellungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

**Zweck**: Die Problematik ist juristisches Neuland. Erwartbar gibt es Gerichtsentscheidungen mit verschiedenen Ansichten: Teils geben Gerichte dem BAMF recht und halten die Überstellung für weiter durchführbar (z.B. VG Trier, Düsseldorf, Cottbus, Würzburg, Lüneburg), teils wird dem Anliegen der Betroffenen entsprochen und mit Hinweis auf die abgelaufene Überstellungsfrist die Überstellung untersagt (z. B. VG Aachen, Schleswig, Berlin, Bayreuth, Weimar). In dieser Situation soll der vorliegende Musterschriftsatz dabei unterstützen, Betroffenen zumindest zu einem vorläufigen Schutz vor der Überstellung zu verhelfen bis zu einer juristischen Klärung der offenen Fragen im Hauptsacheverfahren.

**Aufbau:** Angaben, die ergänzt werden müssen, und Textpassage, die der jeweils einschlägigen Variante des Antrags entsprechend angepasst werden müssen, sind [in blau in eckigen Klammern] gesetzt.

Der Musterschriftsatz geht von der Situation aus, dass das **BAMF seine Vollzugsaussetzung wieder aufgehoben hat** und im Zeitpunkt der Aussetzung gegen den ursprünglichen Dublin-Bescheid noch eine **Klage anhängig gewesen ist, jedoch kein gerichtlicher Eilrechtsschutz erreicht wurde**. Hier sind zwei Unterfälle zu unterscheiden:

* Erster Unterfall: Mit der Klage wurde ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt (§ 80 Abs. 5 VwGO), das Verwaltungsgericht hat diesen jedoch abgelehnt.** In diesem Fall stellt der Ablauf der Überstellungsfrist einen Umstand dar, der eine Änderung der gerichtlichen Entscheidung über den Eilantrag ermöglicht. Dafür ist ein **Antrag auf Abänderung zu stellen (§ 80 Abs. 7 VwGO**). An diesem Fall orientiert sich der Musterschriftsatz in der Variante „A“ und gibt die hierfür erforderlichen Formalien wieder.
* Zweiter Unterfall: Mit der Klage wurde **kein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt** (oder dieser war verspätet). Dann ist ein **Antrag auf eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO zu stellen**. Die Begründung hierfür ist im Kern die gleiche, jedoch sind einige Formalien anders. Dies ist im Text kenntlich gemacht und muss ggf. angepasst werden.

Im Fall, dass das BAMF seine Vollzugsaussetzung bei Ablauf der ursprünglichen Überstellungsfrist noch nicht wieder aufgehoben hat, ist umstritten, ob ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht besteht. Denn die betroffene Person ist ja durch die Maßnahme des BAMF einstweilen vor der Überstellung geschützt. Die Konstellation wird im vorliegenden Musterschriftsatz nicht erörtert, um den Rahmen nicht zu sprengen. Siehe zur Argumentation für ein bestehendes Rechtsschutzinteresse aber z. B. VG Ansbach, Beschluss vom 25. Mai 2020 – AN 17 S 20.50147 –, juris.

Anmerkung: Wenn das BAMF nur wenige Tage vor Ablauf der Überstellungsfrist ausgesetzt hat, könnte dies auch offenkundig rechtsmissbräuchliches Handeln des BAMF nach den Maßstäben des BVerwG sein. Entsprechend würde man im Schriftsatz anders formulieren.

Das BAMF hat auch an Personen das Aussetzungsschreiben verschickt, bei denen keine Klage (mehr) anhängig war. Mittlerweile ist die Behörde von diesem – eindeutig rechtswidrigen – Vorgehen jedoch abgerückt und übernimmt die Personen bei Ablauf der Überstellungsfrist ins nationale Asylverfahren (siehe Meldung vom 4. August 2020 im [PRO ASYL Coronaticker](https://www.proasyl.de/hintergrund/newsticker-coronavirus-informationen-fuer-gefluechtete-unterstuetzerinnen/)). Hat die betroffene Person noch kein Schreiben vom BAMF diesbezüglich bekommen, empfiehlt es sich, das BAMF anzuschreiben. Siehe das Beispielsschreiben zum Schluss.

**Disclaimer:** Es ist wahrscheinlich, dass noch längere Zeit unterschiedliche Verwaltungsgerichte, u. U. sogar die Kammern innerhalb eines Verwaltungsgerichts, voneinander abweichende Entscheidungen treffen werden. Daher kann der vorliegende Musterschriftsatz keinen Erfolg garantieren, er ersetzt insbesondere auch nicht die sorgfältige Beobachtung, wie sich die Rechtsprechung des jeweiligen örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts entwickelt. Derzeit sind mehrere Sprungrevisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig; diese könnten zu einer rechtlichen Klärung beitragen, jedoch ist aktuell noch nicht abzusehen, wann hier entschieden wird. Betroffene sollten im Zweifel immer **qualifizierten rechtlichen Rat (z.B. bei einer Anwältin/einem Anwalt oder einer lokalen Flüchtlingsberatungsstelle) suchen**, wie in ihrem Fall am besten vorzugehen ist.

In jedem Falle kann mit den hier vorgeschlagenen Anträgen „nur“ ein einstweiliger Schutz vor Überstellung erreicht werden. Die eigentliche Entscheidung, ob das BAMF zur Durchführung des nationalen Asylverfahrens verpflichtet ist, trifft das Verwaltungsgericht in der Hauptsache. Hier lassen sich unterschiedliche Herangehensweisen beobachten: Während manche Gerichte der Eilentscheidung relativ schnell eine Entscheidung in der Hauptsache durch Urteil oder Gerichtsbescheid folgen lassen, legen andere die Klage zunächst einmal auf Eis und entscheiden ein oder zwei Jahre später, wenn die früher eingegangenen Klagverfahren abgearbeitet sind.

**Für den Fall einer anhängigen Klage ohne (erfolgreichen) Eilrechtsschutzantrag**

[Absender]

[Anschrift des Gerichts]

[Datum]

**Az.: noch nicht bekannt**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[Vorname Name

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit: XXX

wohnhaft: Straße, PLZ, Ort

**bei mehreren Personen:** alle aufführen und durchnummerieren, für die der Antrag gestellt werden soll

**falls zutreffend:** vertreten durch XXX, Adresse]

– Antragsteller/in –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,

dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

Außenstelle [Bezeichnung der Außenstelle]

[Adresse der Außenstelle]

Aktenzeichen: [Aktenzeichen BAMF einfügen]

– Antragsgegnerin –

wegen: Asyl, Bestimmung des zuständigen Staats nach Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin III“)

beantrage/n ich/wir,

**[Erster Unterfall: Falls mit der Klage bereits ein Eilantrag gestellt wurde, aber erfolglos blieb]**

**unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom [XX.XX.XXXX], Aktenzeichen [Aktenzeichen einfügen], die aufschiebende Wirkung der Klage vom [XX.XX.XXXX], Aktenzeichen [Aktenzeichen einfügen] anzuordnen (§ 80 Abs. 7 VwGO).**

**[Zweiter Unterfall: Falls noch kein Eilantrag gestellt wurde]**

**der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) aufzugeben, von der Überstellung des Antragstellers / der Antragstellerin nach [Dublin-Staat einfügen] bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren [Aktenzeichen der Klage in der Hauptsache einfügen] abzusehen und auch der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Überstellung bis dahin nicht erfolgen darf.**

**Begründung:**

1.

[Hier kurzen Sachverhalt einfügen: Einreise d. Ast. nach Deutschland mit Datum, Datum der Asylantragstellung, Hinweis auf Zuständigkeit eines anderen Dublin-III-Anwenderstaats, insb. Eurodac-Treffer, (Wieder-)Aufnahmegesuch an den anderen Staat mit Datum, Datum der Zustimmung des anderen Mitgliedstaats (wichtig für die Fristberechnung), Datum und Entscheidungsformel des Dublin-Bescheids. Bis hier kann man sich an dem orientieren, was im Dublin-Bescheid steht. Klageerhebung mit Datum, ggf. Eilantrag erwähnen, dann auch Datum der Ablehnung durch das Verwaltungsgericht (wichtig für die Fristberechnung). Darauf hinweisen, dass die Überstellung infolge der Sars-2-Pandemie nicht durchgeführt wurde. Schreiben des BAMF über Aussetzung nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO erwähnen, mit Datum (beachte aber die Anmerkung am Ende von Ziff. 2 dieses Abschnitts!). Schreiben über Beendigung der Aussetzung erwähnen, mit Datum.]

2.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids.

[**Beim zweiten Unterfall, Antrag nach § 123 VwGO:** Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft nach § 123 VwGO. Der Ablauf der Überstellungsfrist stellt einen geänderten Umstand gegenüber dem Zeitpunkt der Klagerhebung dar. Dieser konnte nicht mit dem an sich einschlägigen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO geltend gemacht werden, da er seinerzeit noch nicht vorlag. Die Antragstellerin/den Antragstellers trifft hierfür kein Verschulden. Entsprechend ist § 123 VwGO die zutreffende Rechtsgrundlage.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben. Die Antragsgegnerin hat die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung widerrufen. Sie betreibt nach eigenem Bekunden weiter die Überstellung des Antragstellers / der Antragstellerin / der Antragsteller nach XXX. Dies hat sie mit Schreiben vom XX.XX.XXXX ausdrücklich angekündigt. Somit besteht die imminente Gefahr einer Überstellung. Aufgrund der Praxis der Antragsgegnerin und der Ausländerbehörden, Überstellungstermine den Betroffenen nicht vorab anzukündigen, ist nicht davon auszugehen, dass der/die AntragstellendeN noch rechtzeitig um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen könnten, wenn ihr/ihm/ihnen die Überstellung (typischerweise: durch Einleitung derselben) bekanntgegeben wird. Der Anspruch der Antragstellerin/des Antragsgegners auf Erteilung einer Aufenthaltsgestattung und Durchführung des nationalen Asylverfahrens (dazu sogleich) würde hierdurch zunichte gemacht. Es ist daher bereits jetzt Eile geboten, um die Rechte des/der AntragstellendeN auf zutreffende Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vor irreversiblen Beeinträchtigungen zu schützen.

Auch ein Anordnungsanspruch ist gegeben. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG, da die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung seines/ihres Asylantrages zuständig ist. Die Überstellung auf Grundlage des angefochtenen Bescheids wäre rechtswidrig und würde den Antragsteller / die Antragstellerin in ihren Rechten verletzen.]

Die Antragsgegnerin ist im angefochtenen Bescheid von der Unzulässigkeit des Asylantrages ausgegangen, weil sie [hier den Dublin-Zielstaat einfügen] als den für die Prüfung des Asylantrages zuständigen Anwenderstaat der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ansah.

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags ist indessen mit Ablauf des [XX.XX.XXXX] gem. Art. 29 Abs. 2 S. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt endete die sechsmonatige Überstellungsfrist, die mit der Ablehnung des Eilrechtsschutzantrages durch das Verwaltungsgericht am [XX.XX.XXXX] [alternativ bei Antrag nach § 123 VwGO: mit der Zustimmung des Anwenderstaats XXX zum [Wieder-]Aufnahmeersuchen am XX.XX.XXXX gem. Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013] begonnen hat zu laufen.

Die Überstellungsfrist ist nicht durch die Aussetzung des Vollzuges gem. § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO unterbrochen worden, die die Antragsgegnerin mit einfachem Schreiben vom [XX.XX.XXXX] erklärt hat.

3.

Zu Unrecht nimmt die Antragsgegnerin für ihre gegenteilige Ansicht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.1.2019, Az. 1 C 16.18, in Anspruch. Der Entscheidung liegt ein Sachverhalt zugrunde, der mit dem vorliegend zu entscheidenden nicht vergleichbar ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem die klagende Partei den Rechtsweg bis zum Bundesverfassungsgericht beschritten hatte. Auf Bitten des Bundesverfassungsgerichts, von einer Abschiebung bis zu einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde abzusehen, hatte die Antragsgegnerin seinerzeit die Vollziehung seines Bescheids gem. § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO ausgesetzt.

Hierzu entschied das BVerwG sinngemäß: Soweit die Aussetzung des Vollzuges nach nationalem Recht (§ 80 Abs. 4 S. 1 VwGO) auch einer Maßnahme nach Art. 27 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 entspreche, sei die Antragsgegnerin gehalten, in pflichtgemäßer Ermessensausübung darüber zu entscheiden, da die Betroffenen nicht nur einseitig begünstigt würden, sondern andererseits auch einen Nachteil in Gestalt der Verzögerung der Prüfung ihres Asylantrages hinnehmen müssten. Der Ausgleich zwischen dem Interesse der Antragstellenden an einer zeitnahen Zuständigkeitsklärung und Prüfung einerseits und dem Interesse der Behörde an der Durchführung der Überstellung andererseits sei unproblematisch gewahrt, wenn die Aussetzung geschehe, um eine von den Antragstellenden selbst angestrebte gerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrages als unzulässig durchführen zu können. Dagegen sei jedenfalls eine willkürliche und rechtsmissbräuchliche Aussetzung rechtswidrig, etwa, wenn die Antragsgegnerin allein aussetze, um organisatorische Versäumnisse zu kompensieren und einen Neubeginn der Überstellungsfrist kurz vor deren Ablauf zu erreichen. Unter welchen Umständen eine Aussetzung u. U. zwischen der Schwelle der Rechtsmissbräuchlichkeit und der Ermöglichung eines Rechtsmittelverfahrens rechtmäßig sein könnte, ließ der Erste Senat offen.

Unstreitig will die Antragsgegnerin mit der Aussetzung des Vollzuges im vorliegenden Verfahren nicht die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens ermöglichen. Dies ergibt sich bereits aus ihrem Schreiben vom [XX.XX.XXXX]. Demnach ist die Aussetzung lediglich dazu bestimmt, die Zeit der Grenzschließungen zu überbrücken, die durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingt sind. Hiermit reagiert die Antragsgegnerin ausschließlich auf bestehende praktische Hindernisse beim Vollzug der Aufenthaltsbeendigung. Eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung ist nach dem ausdrücklichen Vortrag der Antragsgegnerin nicht beabsichtigt. Die Antragsgegnerin kann sich demnach nicht unmittelbar auf die anders gelagerte Entscheidung des BVerwG berufen.

4.

Auch die weiteren von der Antragsgegnerin angeführten Entscheidungen tragen ihre Sichtweise nicht.

Zu Unrecht nimmt die Antragsgegnerin etwa den Beschluss des VG Gießen vom 8.4.2020, Az. 6 L 1015/20.GI.A – juris, für sich in Anspruch. Diese Entscheidung setzt sich ausschließlich mit der Frage des Rechtsschutzinteresses an einer gerichtlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO auseinander, wenn zuvor eine behördliche Vollzugsaussetzung nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO erfolgt ist. Insbesondere die etwaigen Auswirkungen einer Maßnahme nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO auf den unionsrechtlichen Lauf der Überstellungsfrist werden in der Entscheidung gar nicht erörtert. Gleiches gilt für die von der Antragsgegnerin mehrfach zitierte Entscheidung des VG Stade (B. v. 14.4.2020, Az. 1 B 1487/19, n.v.).

Soweit einzelne Gerichtsentscheidungen von einer „Hemmung“ der Überstellungsfrist ausgehen (z. B. VG Würzburg, GB v. 11.5.2020, Az. W 8 K 20.50114, Rn. 48 – juris) oder postulieren, eine Beschränkung der Vollzugsaussetzung auf Fälle der gerichtlichen Überprüfung der Überstellungsentscheidung lasse sich dem System der Dublin-Vorschriften nicht entnehmen (vgl. VG Lüneburg, Entsch. v. 29.4.2020, Az. 8 B 18/20), fehlt es darin an jeder Auseinandersetzung mit den ausschlaggebenden unionsrechtlichen Bestimmungen (s. dazu unter 5.).

5.

Die Frage, ob die nach nationalem Recht behördlich verfügte Aussetzung des Vollzuges im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 die Wirkung einer Unterbrechung der Überstellungsfrist hat, ist eine genuine Frage der Auslegung des Unionsrechts und kann daher auch nur einheitlich unionsrechtlich beantwortet werden (EuGH, st. Rspr., vgl. z. B. Urt. v. 4.10.2011, Rs. C‑403/08 – Murphy, Rn. 154).

a.

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sieht eine Unterbrechung der Überstellungsfrist bei behördlicher Aussetzung des Vollzuges der Überstellungsentscheidung allein infolge praktischer Überstellungshindernisse nicht vor.

Als Umstand, der eine Unterbrechung und damit einen Neubeginn der Überstellungsfrist bewirkt, ist in Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein „Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Artikel 27 Absatz 3 aufschiebende Wirkung hat“, genannt. Darunter ist – nach der vom deutschen Gesetzgeber gewählten Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – eine Klage mit gerichtlich angeordneter aufschiebender Wirkung zu verstehen. Auf die behördliche Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung (Art. 27 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) nimmt Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 keinen Bezug. Allerdings hält der Europäische Gerichtshof bei der Auslegung der Parallelvorschrift des Art. 28 Abs. 3 UAbs. 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 die Ausdehnung der fristunterbrechenden Wirkung der Konstellationen des gesetzlich oder gerichtlich angeordneten einstweiligen Rechtsschutzes (Art. 27 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) auch auf die behördliche Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung (Art. 27 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) für erforderlich im Sinne der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts (vgl. EuGH, Urt. v. 13.9.2017, Rs. C‑60/16, Khir Amayry, Rn. 71). Es spricht danach viel dafür, dass dies auch für den Fall des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anzunehmen ist.

Jedoch ist sowohl die gerichtliche (Art. 27 Abs. 3 lit. c) als auch die behördliche (Art. 27 Abs. 4) Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung an den „Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung“ gebunden.

Gemeint ist hier ein Rechtsbehelf vor einem bzw. die Überprüfung durch ein Gericht oder eine vergleichbare unabhängige Instanz in einem Verfahren, das durch den Antragstellenden angestrengt werden muss. Dies wird aus der Gesamtschau des Artikels 27 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ersichtlich, insbesondere im Vergleich der verschiedenen Sprachfassungen.

Aussetzen darf die Behörde demnach „bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung“ (Abs. 4). Das Begriffspaar „Rechtsbehelf oder Überprüfung“ findet seine Entsprechung in Abs. 1 in der „auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung“ (deutlicher z. B. in der englischen Sprachfassung, wo beide Male identisch von „appeal or review“ die Rede ist). Diese Überprüfung, auch das wird durch den systematischen Vergleich zu Abs. 1 deutlich, erfolgt „durch ein Gericht“ (bzw. engl. „before a court or tribunal“), d. h. durch eine unabhängige und übergeordnete Instanz. Nicht dem gleichgestellt ist eine rein interne Nachprüfung durch die mitgliedstaatliche Behörde selbst, z. B. in einem Remonstrations- oder Widerspruchsverfahren.

Auch in zeitlicher Hinsicht sind „Überprüfung“ und „Rechtsbehelf“ des Art. 27 Abs. 3, Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 an das gerichtliche Verfahren gebunden, nämlich an dessen Abschluss.

Folglich ist aus dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 abzuleiten, dass die fristunterbrechende Wirkung des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 grundsätzlich nur eintritt, wenn ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt ist und entweder das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnet oder die Behörde die Durchführung der Überstellung aussetzt, in beiden Fällen bis zum Abschluss des gerichtlichen (Hauptsache-)Verfahrens. Eine Ergänzung bildet der in Art. 27 Abs. 3 lit. c geregelte Sonderfall, dass bereits dem Verfahren zur Prüfung des Antrags auf aufschiebende Wirkung eine – zeitlich auf die Dauer des Eilverfahrens begrenzte – fristunterbrechende Wirkung zukommt. Eine entsprechende Regelung ist indessen für die behördliche Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht geregelt.

Die bloße Aussetzung des Vollzuges mit Blick auf ihrer Natur nach vorübergehende praktische Überstellungshindernisse ist demnach nicht geeignet, die fristunterbrechende Wirkung des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auszulösen. Letztere kann nur eintreten, wenn die Aussetzung der Durchführung der Überstellung im Hinblick auf die (vollständige) Durchführung einer Überprüfung i. S. d. Art. 27 erfolgt.

b.

Dies entspricht im Übrigen auch der Systematik der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Denn während die vom Bundesverwaltungsgericht angesprochene Abwägung zwischen einerseits dem Interesse der Antragstellenden an einer zügigen Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und ggf. der Abwendung der Überstellung in einen Mitgliedstaat, in dem z. B. systemische Mängel herrschen, und andererseits dem Interesse des Mitgliedstaats, eine angeordnete Überstellung auch durchführen zu können und so der Sekundärmigration entgegenzuwirken, im Fall einer durch die antragstellende Person angestrebten gerichtlichen Klärung dahingehend gelöst wird, dass für die Dauer der gerichtlichen Nachprüfung die Überstellungsfrist unterbrochen ist, sofern Gericht oder Behörde so durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung haben, dass sie den Vollzug aussetzen, stellt im Falle praktischer Überstellungshindernisse gerade der Lauf der Überstellungsfrist den Interessenausgleich zwischen dem Beschleunigungsinteresse der Betroffenen und dem Vollzugsinteresse der Mitgliedstaaten her. Aus diesem Grunde gehört die korrekte Ermittlung von Beginn, Dauer und Ablauf der Überstellungsfrist zu den Umständen, die die Antragstellenden unter der Geltung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 als subjektives Recht gerichtlich geltend machen können (s. dazu EuGH, Urt. v. 25.10.2017, Rs. C‑201/16, Shiri). Würde man demgegenüber den mitgliedstaatlichen Behörden gestatten, in jedem Fall eines auftretenden praktischen Überstellungshindernisses den Vollzug auszusetzen und damit eine Unterbrechung der Überstellungsfrist einseitig zu bewirken, so wäre die Überstellungsfrist als Instrument des Interessenausgleichs praktisch funktionslos. Dies wäre mit dem Grundkonzept der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, die den Antragstellenden eine stärkere Position als Rechtssubjekte einräumt (vgl. EuGH, Urt. v. 7.6.2016, Rs. C‑63/15, Ghezelbash, Rn. 51), nicht vereinbar.

c.

Damit in Einklang steht, dass die EU-Kommission in ihrer Mitteilung „COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung“ (veröffentlicht auf deutsch im Amtsblatt der Europäischen Union, 2020/C 126/02, 17.4.2020) so bündig wie eindeutig feststellt, dass keine Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 es erlaubt, in einer Situation wie derjenigen der Covid-19-Pandemie vom Prinzip des Zuständigkeitsübergangs nach Ablauf der Überstellungsfrist abzuweichen:

*„* *Wird die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat nicht innerhalb der geltenden Frist durchgeführt, so geht die Zuständigkeit nach Artikel 29 Absatz 2 der Dublin-Verordnung auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.* ***Keine Bestimmung der Verordnung erlaubt es, in einer Situation wie der, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergibt, von dieser Regel abzuweichen.****“*

d.

Dem entspricht, dass nach Angaben der Bundesregierung kein einziger (!) Mitgliedstaat der Europäischen Union die Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Vollzugshemmnisse in Gestalt von Grenzschließungen etc. als Anlass genommen hat, den Vollzug der Abschiebungsandrohung behördlich auszusetzen und sich auf eine Fristunterbrechung zu berufen (vgl. BT-Drs. 19/19669, S. 3). Die Antragsgegnerin und mit ihr die Bundesregierung steht in dieser Frage mit ihrer Rechtsansicht offenkundig allein auf europäischer Flur. Sie verletzt damit zudem den allgemeinen Grundsatz der Solidarität unter den Mitgliedstaaten.

e.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine behördliche Maßnahme nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO zwar im nationalen Recht Selbstbindung hinsichtlich einer vorläufigen Aussetzung der Aufenthaltsbeendigung entfalten mag, dass diese Maßnahme aber nicht als Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung i. S. d. Art. 27 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zu qualifizieren ist und daher auch nicht die fristunterbrechende Wirkung gem. Art. 29 Abs. 3 UAbs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 hat.

6.

In gleichem Sinne hat auch das Verwaltungsgericht Schleswig entschieden (Urt. v. 15.5.2020, Az. 10 A 595/19, rechtskräftig nach Ablehnung der Berufungszulassung durch Oberverwaltungsgericht Schleswig, B. v. 25.6.2020, Az. 1 LA 93/20, juris):

*„Zwar mögen angesichts der Ungewissheit, ob Dublin-Überstellungen nach Italien derzeit durchführbar wären, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung sowie aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus grundsätzlich sachliche Gründe für eine Aussetzung bestehen. Jedoch dient die Aussetzung vorliegend nicht dazu, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, indem eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung ermöglicht wird. So erfolgte die streitgegenständliche Aussetzung nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Die Aussetzung der Überstellungsentscheidung sollte dabei nicht der Wirksamkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Überstellungsentscheidung dienen, sondern ausschließlich der vorübergehend allgemein fehlenden Möglichkeit der Überstellung von Asylbewerben nach Italien Rechnung tragen. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung aus diesem Grunde ist aber weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck des von der Beklagten herangezogenen Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO gedeckt. Die Mitgliedstaaten können nach dieser Vorschrift vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO knüpft damit an das Einlegen eines Rechtsmittels an und dient nach seinem Sinn und Zweck dazu, effektiven Rechtsschutz hinsichtlich dieses Rechtsmittels zu gewährleisten. Eine von dem Abschluss eines konkreten Rechtsmittels losgelöste Aussetzung für den Fall einer allgemein fehlenden Möglichkeit der Überstellung ist hingegen nicht vorgesehen. Ebenso wenig sieht eine andere Vorschrift der Dublin III-VO Derartiges vor.*

*Auch nach einem aktuellen Leitfaden der Europäischen Kommission erlaubt keine Vorschrift der Dublin III-VO für den Fall der Covid-19 Pandemie vom Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der in Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO vorgesehenen Frist abzuweichen (vgl. Europäische Kommission, COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement vom 16. April 2020, S. 8).*

*Die oben zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Die hier streitgegenständliche Konstellation unterscheidet sich maßgeblich von derjenigen, über die das Bundesverwaltungsgericht zu befinden hatte. Dort hatte das Bundesamt auf Bitte des Bundesverfassungsgerichts die Vollziehung der Abschiebungsanordnung explizit bis zu einer Entscheidung über eine anhängige Verfassungsbeschwerde bzw. einen anhängigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausgesetzt, so dass – wie gefordert und im Gegensatz zu hier – Grund der Aussetzung die Wirksamkeit gerichtlichen Rechtsschutzes war.*

*Dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vorliegend nicht zur Unterbrechung der Überstellungsfrist führt, erscheint schließlich sachgerecht. Durch eine zeitlich unbeschränkte Aussetzung drohte anderenfalls ein Zustand, in dem der Asylantrag des Klägers (mindestens) monatelang nicht geprüft würde. Mithin erfolgte – entgegen dem Erwägungsgrund 5 zur Dublin III-VO – keine zügige Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz und es wäre sogar in keiner Weise absehbar, wann es letztlich zu einer materiellen Prüfung des Asylantrags kommen würde.“*

Auch das VG Aachen weist darauf hin, dass eine Maßnahme nach § 80 Abs. 4 VwGO nicht nur dem nationalen Recht entsprechen, sondern auch mit Unionsrecht vereinbar sein muss, und sieht Letzteres bei der Aussetzung des Vollzuges infolge pandemiebedingter temporärer Nichtdurchführbarkeit der Überstellung nicht gegeben (VG Aachen, Urt. v. 10.6.2020, Az. 9 K 2584/19.A, Rn. 38ff., juris):

*„Nach Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO können die Mitgliedstaaten zwar vorsehen, dass die zuständigen Behörden - in Deutschland mithin das Bundesamt - beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Auch besteht in Deutschland mit § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO - wie soeben dargelegt - grundsätzlich eine solche Möglichkeit. Diese nationale Rechtsvorschrift ist allerdings mit Blick auf Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO unionsrechtskonform auszulegen und anzuwenden.*

*Unionsrechtliche Grenzen bei der Auslegung und Anwendung von § 80 Abs. 4 VwGO ergeben sich insofern bereits aus dem Wortlaut dieser Vorschrift. Denn hiernach kann lediglich vorgesehen werden, dass die zuständigen Behörden die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung (Englisch: "pending the outcome of the appeal or review"; Französisch: "en attendant l'issue du recours ou de la demande de révision") aussetzen können. Eine vom Abschluss eines konkreten Rechtsmittels losgelöste Aussetzung ist hiernach nicht vorgesehen*

*Vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 15. Mai 2020 - 10 A 596/19 -, juris, Rn. 20; a.A. VG Osnabrück, Beschluss vom 12. Mai 2020 - 5 B 95/20 -, juris, Rn. 15.*

*Mindestvoraussetzung einer behördlichen Aussetzungsentscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO ist in der Folge jedenfalls, dass der Asylantragsteller bereits einen Rechtsbehelf gegen die Abschiebungsanordnung eingelegt hat.*

*Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 - 1 C 16.18 EUR, juris, Rn. 26.*

*Die unionsrechtlichen Grenzen der Aussetzung der Vollziehung einer Überstellungsentscheidung sind indes nicht nur anhand des Wortlauts des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO, sondern auch aus den Bestimmungen dieser Verordnung insgesamt, ihrem allgemeinen Aufbau, ihren Zielen und ihrem Kontext sowie insbesondere ihrer Entwicklung im Zusammenhang mit dem System, in das sie sich einfügt, zu beurteilen.*

*Vgl. EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 - C-63/15 -, juris, Rn. 35; Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris, Rn. 57.*

*Insofern ist Folgendes zu beachten: Das Dublin-System, zu dem die Dublin-III-VO gehört, soll nach deren Erwägungsgründen 4 und 5 zuvörderst eine rasche, klare und praktikable Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.*

*Vgl. EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU -, juris, Rn. 57; Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris, Rn. 58.*

*Der für das Dublin-System hiernach grundlegende Beschleunigungsgedanke,*

*vgl. OVG NRW, Beschluss vom 8. Dezember 2017 - 11 A 1966/15.A -, juris, Rn. 8,*

*kommt insbesondere in der Fristenregelung des Art. 29 Dublin-III-VO zum Ausdruck, auf deren richtige Anwendung sich ein Asylantragsteller in der Folge auch berufen kann.*

*Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 -, juris, Rn. 66 ff.*

*Umgekehrt hat der Gerichtshof jedoch bereits mit Blick auf die Verordnung Nr. 343/2003 (Dublin-II-VO) festgestellt, dass der Unionsgesetzgeber nicht die Absicht hatte, dem Erfordernis der zügigen Bearbeitung der Asylanträge den gerichtlichen Schutz der Asylbewerber zu opfern.*

*Vgl. EuGH, Urteil vom 29. Januar 2009, C-19/08, juris, Rn. 48.*

*Diese Feststellung gilt erst recht mit Blick auf die Dublin-III-VO, weil der Unionsgesetzgeber die Verfahrensgarantien, die Asylantragstellern im Rahmen des Dublin-Systems gewährt werden, mit dieser Verordnung erheblich weiterentwickelt hat.*

*Vgl. EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016 - C-63/15 -, juris, Rn. 57.*

*Zwischen diesen Zielsetzungen ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Der Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO soll insofern verhindern, dass Asylanträge monate- oder gar jahrelang nicht geprüft werden; zugleich soll das Ziel einer möglichst schnellen Prüfung nicht dazu führen, dass dem jeweiligen Mitgliedstaat keine zusammenhängende Überstellungsfrist von sechs Monaten zur Verfügung steht, in der nur noch die Überstellungsmodalitäten zu regeln sind, oder der Beschleunigungsgedanke zulasten eines effektiven Rechtsschutzes verwirklicht wird.*

*Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 - 1 C 16.18 -, juris, Rn. 26; von einem Spannungsverhältnis von effektiver Rechtsschutzgewähr und Beschleunigungsziel spricht auch Berlit, jurisPR-BVerwG 5/2019 Anm. 4, C.*

*Nach diesen Maßstäben erweist sich die Aussetzungsentscheidung im vorliegenden Fall als unionsrechtswidrig.*

*Dies folgt bereits daraus, dass die Aussetzungsentscheidung hier nicht dazu dient, dem Kläger effektiven Rechtsschutz zu gewähren, indem eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung in einem anhängigen Rechtsbehelf ermöglicht wird. Das Fehlen einer solchen Zielsetzung wird schon daran deutlich, dass die Aussetzung nicht - wie von Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO grundsätzlich vorgesehen - bis zum Abschluss eines solchen Rechtsbehelfs, sondern lediglich "bis auf weiteres" und unter "Vorbehalt des Widerrufs" erfolgt ist und sich die Beklagte mithin offenhält, diese Entscheidung noch während des laufenden Verfahrens wieder aufzuheben.*

*Vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 15. Mai 2020 - 10 A 596/19 -, juris, Rn. 20; Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2020 - 5 A 255/19 -, juris, Rn. 19.*

*Auch objektiv hat die Aussetzungsentscheidung keine Sicherung der Effektivität des durch den Kläger mit der vorliegenden Klage eingelegten Rechtsbehelfs zur Folge. Denn angesichts der Covid-19 Pandemie sowie der Erklärung Italiens, bis auf weiteres keine Dublin-Überstellungen mehr anzunehmen, droht zurzeit ohnehin keine Überstellung des Klägers. Umgekehrt behält sich die Beklagte gerade vor, die Aussetzungsentscheidung aufzuheben, sobald eine Überstellung wieder möglich ist - mithin genau zu dem Moment, in dem wieder ein Bedürfnis des Klägers nach Sicherung der Effektivität seines Hauptsacherechtsbehelfs entstünde. Hinzu tritt zuletzt, dass die Überstellungsfrist im konkreten Einzelfall zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung nur noch wenige Tage lief und eine Überstellung des Klägers in diesem Zeitraum nach Kenntnis des Gerichts nicht geplant war. Folglich hätte dem Kläger wahrscheinlich selbst dann keine Überstellung mehr gedroht, wenn solche Überstellungen grundsätzlich noch möglich gewesen wären.*

*Unter diesen Umständen trägt eine Aussetzungsentscheidung offenkundig alleine dem Umstand Rechnung, dass sich eine Überstellung nach Italien zurzeit als unmöglich erweist. Der hiermit seitens der Beklagten alleine beabsichtigten Verlängerung der Überstellungsfrist steht mithin keine Rechtsschutzerwägung gegenüber, welche einen derartigen Eingriff in den für das Dublin-System zentralen Beschleunigungsgedanken und die Interessen des Asylantragstellers rechtfertigen könnte.*

*Vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 15. Mai 2020 - 10 A 596/19 -, juris, Rn. 20; Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2020 - 5 A 255/19 -, juris, Rn. 16.*

*Dies gilt auch vor dem Hintergrund der - ebenfalls zu beachtenden -*

*vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 - 1 C 16.18 -, juris, Rn. 27,*

*Interessen des zuständigen Mitgliedstaats. Denn keine Vorschrift der Dublin-III-VO erlaubt für den Fall der aktuellen Covid-19 Pandemie, vom Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der in Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist abzuweichen.*

*Vgl. ebenso Europäische Kommission, COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung vom 17. April 2020, 2020/C 126/12, S. 5.*

*Ebenso wie in individuell gelagerten Fällen,*

*vgl. EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU -, juris, Rn. 89,*

*fällt das Risiko einer Unmöglichkeit der Überstellung nach der Systematik der Dublin-III-VO mithin auch in derartigen Konstellationen in die Sphäre des ersuchenden Mitgliedstaats. Greift der ersuchende Mitgliedstaat - im hiesigen Fall die Beklagte - nunmehr jedoch in einer Vielzahl von Verfahren pauschal auf Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO zurück, führt dies zu einer nicht mit den Zielsetzungen des Dublin-Systems zu vereinbarenden Risikoverlagerung auf den zuständigen Mitgliedstaat.“*

Zum gleichen Schluss kommt das Verwaltungsgericht Berlin:

*„Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hat sich die Überstellungsfrist auch deshalb nicht verlängert, weil sie die Vollziehung der Abschiebungsanordnung nach § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO ausgesetzt hat, da aufgrund der Corona-Pandemie Dublin-Überstellungen nicht möglich waren. Dem steht auch nicht entgegen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 8. Januar 2019 – BVerwG 1 C 16/18 -, juris Rn. 19 ff.), die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO durch die Behörde generell geeignet ist, die in Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO vorgesehene Überstellungsfrist zu unterbrechen. Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf hiernach auch unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen; dann haben die Belange eines Antragstellers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes offenkundig Vorrang vor dem Beschleunigungsgedanken (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – BVerwG 1 C 16/18 -, juris Rn. 27 ff. m.w.N.).*

*Ausgehend hiervon durfte die behördliche Aussetzungsentscheidung nicht ergehen, weil es der Antragsgegnerin nicht darum ging, den Belangen der Antragstellerin auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes hinsichtlich der noch offenen Anfechtungsklage, die einen Rechtsbehelf im Sinne des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO Rechtsbehelf darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – BVerwG 1 C 16/18 -, juris Rn. 29),, Rechnung zu tragen. Vielmehr erfolgte die behördliche Aussetzung allein aufgrund der fehlenden tatsächlichen Überstellungsmöglichkeit in die Niederlande und nicht aufgrund einer rechtlichen Überprüfung der Überstellungsentscheidung selbst (vgl. hierzu auch: VG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Mai 2020 – 15 L 776/20.A -, juris Rn. 16; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. Mai 2020 – 10 A 596/19 -, juris Rn. 19). Im Übrigen sind auch keine weiteren Rechtsgrundlagen benannt oder ersichtlich, wonach es dem Bundesamt möglich wäre, vom Zuständigkeitsübergang nach Ablauf der in Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO vorgesehenen Frist abzuweichen (vgl. hierzu auch Europäische Kommission, COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung vom 17. April 2019, C 126/16, S. 5; vgl. zum Vorstehenden insgesamt: VG Berlin, Beschluss vom 22. Juni 2020 – VG 25 L 123/20 A -, Abdruck, S. 3 f.)“ (VG Berlin, B. v. 13.07.2020, Az. VG 23 L 258/20 A, S. 3 f.).*

Auch das Verwaltungsgericht Greifswald hebt hervor, dass eine behördliche Vollziehungsaussetzung rein zur Umgehung tatsächlicher Überstellungshindernisse weder mit Wortlaut und Systematik der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vereinbar ist, noch konform mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

*"Schon der Wortlaut bringt zum Ausdruck, dass eine behördliche Aussetzung i. S. d. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO nur im Hinblick auf ein anhängiges Hauptsacheverfahren zur Überprüfung der Überstellungsentscheidung erfolgen kann, da die zuständigen Behörden tätig werden können, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung i. S. d. Art. 26 Abs. 1 Dublin-III-VO 'bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen'.*

*Auch der engere Regelungszusammenhang des Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO zeigt, dass eine behördliche Aussetzung (auch) auf die Sicherung effektiven Rechtsschutzes gerichtet sein muss. Die Vorschrift ist Teil des Art. 27 Dublin-III-VO, der ausweislich der amtlichen Überschrift ('Rechtsmittel') rechtsschutzgerichtete Regelungen enthält. Sie ist eingebettet zwischen Vorgaben zur Gewährung und Flankierung des subjektiven Rechtsschutzes. Nach Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO hat der Betroffene einer Überstellungsentscheidung das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht. Der durch Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO gewährleistete Hauptsacherechtsschutz ist zwingend zu flankieren durch Interimsmaßnahmen, die den Aufenthalt des Betroffenen im überstellenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den (Hauptsache)Rechtsbehelf sichern können. Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System der aufschiebenden Wirkung (vgl. Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 3 und Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO) vorzusehen, wobei sie die Wahl zwischen den drei in Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO genannten Modellen haben. […] Vor diesem Hintergrund ist nichts dafür erkennbar, dass eine behördliche Aussetzung nach Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO losgelöst vom Ziel der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes ergehen kann.*

*Dass allein ein anhängiger Hauptsacherechtsbehelf für sich nicht genügt, um eine behördliche Aussetzung zu tragen, sondern der Aussetzungsgrund einen spezifischen Bezug zur Überprüfung der Überstellungsentscheidung aufweisen muss, zeigt Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO. […] Der Lauf der Überstellungsfrist ist grundsätzlich nicht davon abhängig, dass die Überstellung tatsächlich möglich wäre. Dies bringt Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin-III-VO unzweideutig zum Ausdruck, da die Überstellungsfrist nicht erst mit der praktischen Möglichkeit der Überstellung anläuft: Die Überstellung ist durchzuführen, ‚sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten.‘ Nach Art. 29 Abs. 2 Dublin\_III-VO kann ‚ausnahmseise‘ (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 – C 163/17 –, Rn. 60, juris) die Überstellungsfrist verlängert werden wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Überstellung, nämlich bei Haft oder Flucht. Die Vorschrift zur Fristverlängerung würde sinnentleert, wenn jedes sonstige tatsächliche Vollziehungshindernis über das Vehikel einer behördlichen Aussetzungsentscheidung i. S. d. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO zur Unterbrechung der Überstellungsfrist führte […].*

*Auch das mit der Dublin-III-Verordnung verfolgte Ziel einer raschen Zuständigkeitsklärung, dem auch Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO dient, würde beeinträchtigt, wenn jedes vorübergehende Vollzugshindernis zu einer die Überstellungsfrist unterbrechenden behördlichen Aussetzung berechtigen würde. Dies gilt insbesondere für nach Erlass der Überstellungsentscheidung eintretende vorübergehende Vollzugshindernisse, die – wie vorliegend – nicht der Risikosphäre des Antragstellers zugerechnet werden können und die ohne Einfluss auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten sind.*

*bb. Die vorstehende Auslegung steht nicht in Widerspruch zu den tragenden Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 8.1.2019 – 1 C 16.18 –. […]*

*Auch das Bundesverwaltungsgericht stellt heraus, dass Bezugspunkt der behördlichen Aussetzung die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. die Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist. Zudem hatte das Bundesverwaltungsgericht in tatsächlicher Hinsicht nicht über eine Aussetzungsentscheidung zu befinden, die anlässlich und für die Dauer eines temporären Vollzugshindernisses ausgesprochen wurde“ (VG Greifswald, Urt. v. 28.8.2020, Az. 3 A 1865/19 HGW, n. v.).*

7.

Nach allem erweist sich die Aussetzung des Vollzuges durch die Antragsgegnerin als zwar möglicherweise zulässige Maßnahme des nationalen Rechts, die jedoch mangels unionsrechtskonformer Anwendung nicht als wirksame Maßnahme nach Art. 27 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 einzustufen ist und daher nicht die fristunterbrechende Wirkung nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 hat.

8.

Es wird daher antragsgemäß zu entscheiden sein.

Für den Fall, dass auf Seiten des Gerichts Zweifel hinsichtlich der (fehlenden) Konformität mit Unionsrecht bestehen, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Frage im Hauptsacheverfahren zur rechtlichen Klärung dem Europäischen Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vorzulegen. In diesem Fall wird dem/der/den Antragstellenden jedenfalls einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren sein, um diese Klärung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

[Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin oder bei erteilter Vollmacht des/der Bevollmächtigten]

**Für den Fall eines bereits bestandskräftigen Bescheids zum Zeitpunkt des Aussetzungsschreibens vom BAMF**

[Absender,
Adresse]

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

[Wohnort, Datum]

**Fristablauf – Übernahme ins nationale Asylverfahren – [Az. XXXXXXX]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weise ich Sie darauf hin, dass die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013, die in meinem Fall mit Annahme des Übernahmeersuchens durch [Zielstaat] /Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht am [Datum] zu laufen begann, am [Datum] abgelaufen ist.

Entsprechend ist Deutschland für meinen Asylantrag zuständig geworden, und mein Antrag muss ins nationale Asylverfahren übernommen werden. Da mein Bescheid bereits zum Zeitpunkt des Schreibens bezüglich § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO bestandskräftig war, hat das Schreiben keine Wirkung auf meine Überstellungsfrist und hat diese nicht unterbrochen.

Mit freundlichen Grüßen

[Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin oder bei erteilter Vollmacht des/der Bevollmächtigten]